

Merckblatt



Abwasser von fleischverarbeitenden Betrieben ist stark belastet und ist entsprechend dem Stand der Technik vorzubehandeln.

Kontakt:
Rainer Bombardi
Kläranlagen, Industrieabwasser, Badewasser
Telefon: 052 632 76 64
rainer.bombardi@ktsh.ch

SH, Juni 2018

Entsorgung von Abwasser und Abfällen aus Schlachtbetrieben und Metzgereien

Informationen für fleischverarbeitende Betriebe

Ausgangslage

Die Behörde bewilligt gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) die Einleitung von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben. Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen, falls durch das eingeleitete Abwasser der Betrieb der öffentlichen Kanalisation bzw. der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) erschwert oder gestört werden kann.

Abwasser aus Schlachtbetrieben und Metzgereien enthält hohe Konzentrationen an organischen Schmutzstoffen, die die ARA zusätzlich belasten. Schlachtbetriebe sind oft an kleinere bis mittlere Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen. Ihre Abwässer müssen vorbehandelt werden. Um die durch den Betrieb entstehende Belastung für Abwasser und Umwelt möglichst gering zu halten, sind folgende Hinweise zu beachten und umzusetzen.

Abwasser

- Bodenabläufe sind mit Sieben oder anderen Rückhaltevorrichtungen zu versehen und die Abwässer sind vor der Ableitung in eine Kanalisation mit einem Fettabscheider nach Schweizer Norm SN 592 000 zu behandeln.
- Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen. Dazu zählen Fleisch- und Schlachtabfälle, Stoffwechselprodukte wie Blut, Fett, Pansen, Borsten, Haare, Federn, Kot etc. Sie sind separat zu entsorgen (siehe nachstehend).
- Konzentrierte Abwässer aus Brührögen sind dosiert und nach Absprache mit der betroffenen Kläranlage in die Kanalisation abzuleiten.
- Die Wartung der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlagen hat regelmässig durch eine dafür verantwortliche Person zu erfolgen und ist zu dokumentieren.
- Weitere Massnahmen zur Abwasservorbehandlung sind nach Aufforderung der betroffenen Kläranlage und Standortgemeinde in Absprache mit dem Interkantonalen Labor umzusetzen.

Abfälle

Das Sammeln, Lagern, Befördern, Verarbeiten und Beseitigen von festen Schlachtabfällen und Blut hat gemäss HyV, TSV und VTNP zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Hygieneverordnung des EDI (HyV; SR 817.024.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)